

## Wenn der Chef ausfällt

# Unternehmerfrühstück der Berliner Sparkasse

28. September 2016

**Dr. Michael Bormann**  
**Steuerberater**

**Berlin**  
Danziger Str. 64  
10435 Berlin  
Tel.: 030 / 44 33 61-0  
Fax: 030 / 44 33 61-54

**Dresden**  
Hubertusstr. 37  
01129 Dresden  
Tel.: 0351 / 811 53 95-0  
Fax: 0351 / 811 53 95-95

**Hamburg**  
Steinhöft 5-7  
20459 Hamburg  
Tel.: 040 / 30 99 36-0  
Fax: 040 / 30 99 36-60

**Potsdam**  
Friedrich-Ebert-Str. 36  
14469 Potsdam  
Tel.: 0331 / 60 12 84 81  
Fax: 0331 / 60 12 84 82

**Rostock**  
Kunkeldanweg 12  
18055 Rostock  
Tel.: 0381 / 686 68 64  
Fax: 0381 / 686 68 65

**Schwerin**  
Demmlerstraße 1  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 / 593 40 0  
Fax: 0385 / 59340-23

**Tianjin (China)**  
Room 901-D/E, Technology Building  
#3 Crowne Plaza, #55 Central Avenue  
Tianjin Airport Economic Area  
Tianjin, China 300308

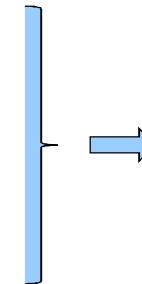
- Gemäß Untersuchung IHK Aachen (Dokument 74695) erfolgen 25 % (!) aller Unternehmensnachfolgen unerwartet!
- Eine weitere Untersuchung des TÜV Süd aus 04/2006 ergab, dass weniger als 50 % der Unternehmer hierauf vorbereitet sind.  
Hat sich seitdem viel verbessert?
- Studie der IHK Hamburg: schon ein 14tägiger Ausfall des Unternehmers reicht, um ein Unternehmen in eine existenzielle Schieflage zu bringen!
- Siehe auch: <http://www.youtube.com/watch?v=An23kd3wnsw>
- <http://www.bdp-aktuell.de/pdf/bdp-aktuell-105.pdf> (aus bdp aktuell 105 März 2014 „Was nun?“)

# Notfallvorsorge ist Teil des betrieblichen Risikomanagements

- Risikomanagement:


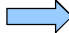
Zur Früherkennung und Frühwarnung sowie Vermeidung

- Strategische Risiken
- Stakeholder Risiken
- Ertrags Risiken
- Liquiditäts Risiken



Ausfall des Unternehmers

- Banken berücksichtigen im Rating das Management bereits mit > 15 %
- Negativaspekt, wenn keine Nachfolgeregelung vorhanden ist!

1. Regelungen von Zuständigkeiten  
Vollmachten / Generalvollmachten  **Vertretung nach außen**
2. Regelung der Verantwortlichkeiten für wichtige Abläufe  
Kfm. / techn. / Personal  **Führung nach innen**
3. Vorbereitungsmaßnahmen  
Was muss zu einer wirksamen Vertretung vorbereitet werden?
4. Bereitstellung von Informationen  
Notfallordner der Berliner Sparkasse!
5. Prüfen finanzieller Spielräume im Notfall

Unternehmer



100 %

Unternehmen



Unternehmertestament  
Was soll mit dem Unternehmen  
passieren?



Welche Auswirkungen hat das  
auf der privaten Seite?



Wie kann das Unternehmen geführt  
werden?

Generalvollmacht an z.B.  
Steuerberater

Bankvollmachten

klare Vertretungsregelungen

klare Ablaufregelungen

Informationen

# Fallbeispiel 1: Geschäftsfähigkeit des Chefs

Franz Biberkopf ist geschäftsführender Gesellschafter der Biberkopf Werkzeug GmbH & Co. KG. Das Unternehmen beschäftigt 38 Mitarbeiter. Der langjährige Betriebsleiter Alexander Platz ist „die rechte Hand des Chefs“.

Franz Biberkopf im August 2010 erleidet einen schweren Verkehrsunfall. Er fällt ins Koma.

Betriebliche Folgen:

- Eine Ausübung der **Gesellschafterrechte** findet derzeit nicht statt. Auch die Bestellung eines neuen Geschäftsführers durch Gesellschafterbeschluss ist nicht möglich.
- Die Gesellschaft ist **führungslos**. Das know-how und die Kompetenz des Chefs fehlen.
- Die Gesellschaft ist **nach außen nicht mehr vertreten**. Selbst die einfachsten Vorgänge wie Angebote oder Banküberweisungen können wegen fehlender Autorisierung nicht bearbeitet werden.

Die Bestellung eines **Notgeschäftsführers** ist keine Alternative:

Zwar kommt auch bei Geschäftsunfähigkeit des Geschäftsführers auf Antrag die gerichtliche Bestellung eines Notgeschäftsführers im Verfahren nach dem FGG in Betracht. In der Regel handelt es sich bei dem gerichtlich bestellten Geschäftsführer um einen Rechtspfleger, der dann die Geschicke der GmbH weiter lenkt.

Die Probleme hierbei sind folgende:

- Der Notgeschäftsführer ist nur für konkret zu bezeichnende Rechtsgeschäfte zu bestellen.
- Der Notgeschäftsführer ist den Gesellschaftern und deren Beschlüssen nicht weisungsgebunden, das heißt er kann sich über den Willen der Gesellschafter und über bestehende Beschlüsse hinwegsetzen.
- Ein Notgeschäftsführer kann nur dann bestellt werden, wenn eine geeignete und zur Übernahme dieses Amtes bereite Person zur Verfügung steht. Findet sich keine solche Person, ist der Antrag zurückzuweisen.
- Sind andere Gesellschafter vorhanden, haben diese ein Vorschlagsrecht. Ferner müssen sie zur Person des in Aussicht genommenen Geschäftsführers gehört werden. Der Gerichtsbeschluss über die Bestellung eines Notgeschäftsführers ist rechtsmittelfähig. Das Verfahren kann im Einzelfall über ein Jahr dauern.

In der Praxis ist häufig ein weiterer Geschäftsführer oder Prokurist vorhanden, der nicht (alleine) vertretungsberechtigt ist. Dieser kann dann zwar vorübergehend die Geschäfte der Gesellschaft führen, aber dennoch die Gesellschaft im Außenverhältnis nicht in allen Fällen wirksam vertreten.

Exkurs: Wer ist rechtsgeschäftlicher Vertreter im Außenverhältnis?

- Bei Einzelfirmen (e. K.) und nicht eingetragenen Einzelunternehmen:  
der Inhaber;
- Offene Handelsgesellschaft (oHG):  
jeder Gesellschafter ist alleinvertretungsbefugt (§ 125 HGB)
- BGB-Gesellschaft:  
Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung (§ 709 Abs. 1 BGB). Vertretungsmacht im Zweifel analog zur Geschäftsführungsbefugnis (§ 714 BGB). Ohne entgegenstehende Regelungen besteht gemeinschaftliche Vertretung durch **sämtliche Gesellschafter**.
- GmbH (und GmbH & Co. KG):  
Grundsätzlich besteht **Gesamtvertretungsbefugnis**.

„§ 35 GmbH-Gesetz:

- (1) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Dieselben haben in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muss die Erklärung und Zeichnung durch sämtliche Geschäftsführer erfolgen.“

Vom Grundsatz der Gesamtvertretungsbefugnis kann in der Satzung der GmbH abgewichen werden. Auch in der Satzung finden sich häufig Gesamtvertretungsregelungen (z. B.: „Der Geschäftsführer XY zeichnet gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen“).



## Fallbeispiel 2: Unzureichende Vertretungsbefugnis

*Franz Biberkopf ist geschäftsführender (kaufmännischer) Gesellschafter der Biberkopf Werkzeug GmbH & Co. KG. Das Unternehmen beschäftigt 38 Mitarbeiter. Der langjährige Betriebsleiter Alexander Platz ist zum weiteren (technischen) Geschäftsführer bestellt.*

*Franz Biberkopf erleidet im August 2010 einen schweren Verkehrsunfall. Er fällt ins Koma.*

*Nach dem Unfall des Herrn Biberkopf führt Herr Platz die Geschäfte zunächst alleine weiter. Er beschließt die Kündigung eines Mitarbeiters. Platz unterzeichnet die Kündigungserklärung und versendet diese. Nach wenigen Tagen erhält er das Anschreiben eines Fachanwalts für Arbeitsrecht, der sich für den Mitarbeiter bestellt. Dieser teilt mit, dass er die Kündigungserklärung mangels Vollmachtvorlage und wegen Überschreitung der Vertretungsbefugnisse zurückweist.*

*Hat die Kündigungsschutzklage des Mitarbeiters Aussicht auf Erfolg?*

Lösung:

Für viele Rechtsgeschäfte besteht ein gesetzliches (z. B. Kündigung von Arbeitsverhältnissen, § 623 BGB) oder gewillkürtes Schriftformerfordernis. Die Urkunde muss dann eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden. Unterzeichnen muss das zur Vertretung befugte Organ (hier: sämtliche Geschäftsführer). Wird eine Vollmachtsurkunde des zweiten Geschäftsführers nicht vorgelegt, darf der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweisen (§ 174 BGB). Mangels ordnungsgemäßer Stellvertretung der Fleißig Werkzeug GmbH ist die Kündigungserklärung wegen der anschließenden unverzüglichen Zurückweisung unwirksam. Die Kündigungsschutzklage wird bereits deshalb Erfolg haben.

## Risiko 1:

Die Fortsetzung des Unternehmens mit mehreren Erben führt häufig zur Handlungsunfähigkeit.

*Franz Biberkopf ist geschäftsführender Gesellschafter der Biberkopf Werkzeug GmbH & Co. KG. Das Unternehmen beschäftigt 38 Mitarbeiter. Biberkopf ist im gesetzlichen Güterstand verheiratet mit Miezie, die gemeinsamen Kinder sind 16 und 25 Jahre alt.*

*Er hat keinerlei Verfügung von Todes wegen errichtet und keinerlei Vollmachten hinterlassen.*

*Biberkopf erleidet im August 2010 einen schweren Verkehrsunfall. Er fällt ins Koma und verstirbt nach 3 Monaten an den Folgen des Unfalls.*

## Folgen:

- Gesellschafterrechte: Die Gesellschaft wird ohne flankierende Maßnahmen mit allen Erben fortgesetzt (§ 177 HGB), und zwar in Erbengemeinschaft. **Erbengemeinschaft** bedeutet hier: Das Vermögen (Kommanditanteil, Geschäftsanteil GmbH) ist gesamthänderisch gebunden. Verfügungen über das Vermögen der Erbengemeinschaft sind nur einvernehmlich möglich (alle Erben müssen zustimmen).
- Für das minderjährige Kind ist bei Verfügungen/Ausübung von Gesellschafterrechten ein **Nachlasspfleger** zu bestellen.
- Fazit: Das Unternehmen ist **faktisch handlungsunfähig**. Risiko

## Fallbeispiel 4: Risiken bei Tod des Chefs (2)

Erbrechtliche Verfügungen sind nicht sorgfältig mit gesellschaftsrechtlichen Regelungen synchronisiert.

*Franz Biberkopf ist mit seinem Partner Alexander Platz an der Biberkopf Werkzeug oHG beteiligt, die das gemeinschaftliche Unternehmen führt. Im Gesellschaftsvertrag ist vorgesehen, dass im Todesfall eines Gesellschafters nur Abkömmlinge eines Gesellschafters oder eines Mitgesellschafters nachfolgeberechtigt ist. Ein nicht nachfolgeberechtigter Erbe scheidet ohne Abfindung aus. Franz Biberkopf verfasst ein typisches Berliner Testament, wonach seine Frau zur Alleinerbin wird und seine Kinder zu Schlusserben zu unter sich gleichen Teilen.*

Folgen:

Beim Todesfall des Biberkopf tritt der **Super-GAU** ein. Der Gesellschaftsanteil vererbt sich nicht in die Linie von Biberkopf, da die gesellschaftsrechtliche Klausel dem entgegensteht (Frau Biberkopf ist kein Abkömmling des Biberkopf). Vielmehr fällt das vollständige Unternehmen der oHG ausschließlich dem Partner Platz allein zu. Eine Abfindung für den Vermögensübergang auf Platz erhält die Familie von Biberkopf nicht.

Diese Folge hätte sich leicht vermeiden lassen durch Erbeinsetzung der Kinder des Biberkopf mit Nießbrauchsvorbehalt und/oder Testamentsvollstreckungsregelung.

## Geschäftsunfähigkeit

### Gesellschaftsvertrag:

- Vertragsregelungen

### Vertretungsbefugnis:

- Vollmachten

- Finanzielle Absicherung

## Tod

### Gesellschaftsvertrag:

- Eintritt oder Nachfolgen
- Ausscheiden und Abfindung

### Erbrecht:

- Gleichlauf der Regelungen,
- Testamentsvollstreckung

### Sonderproblem:

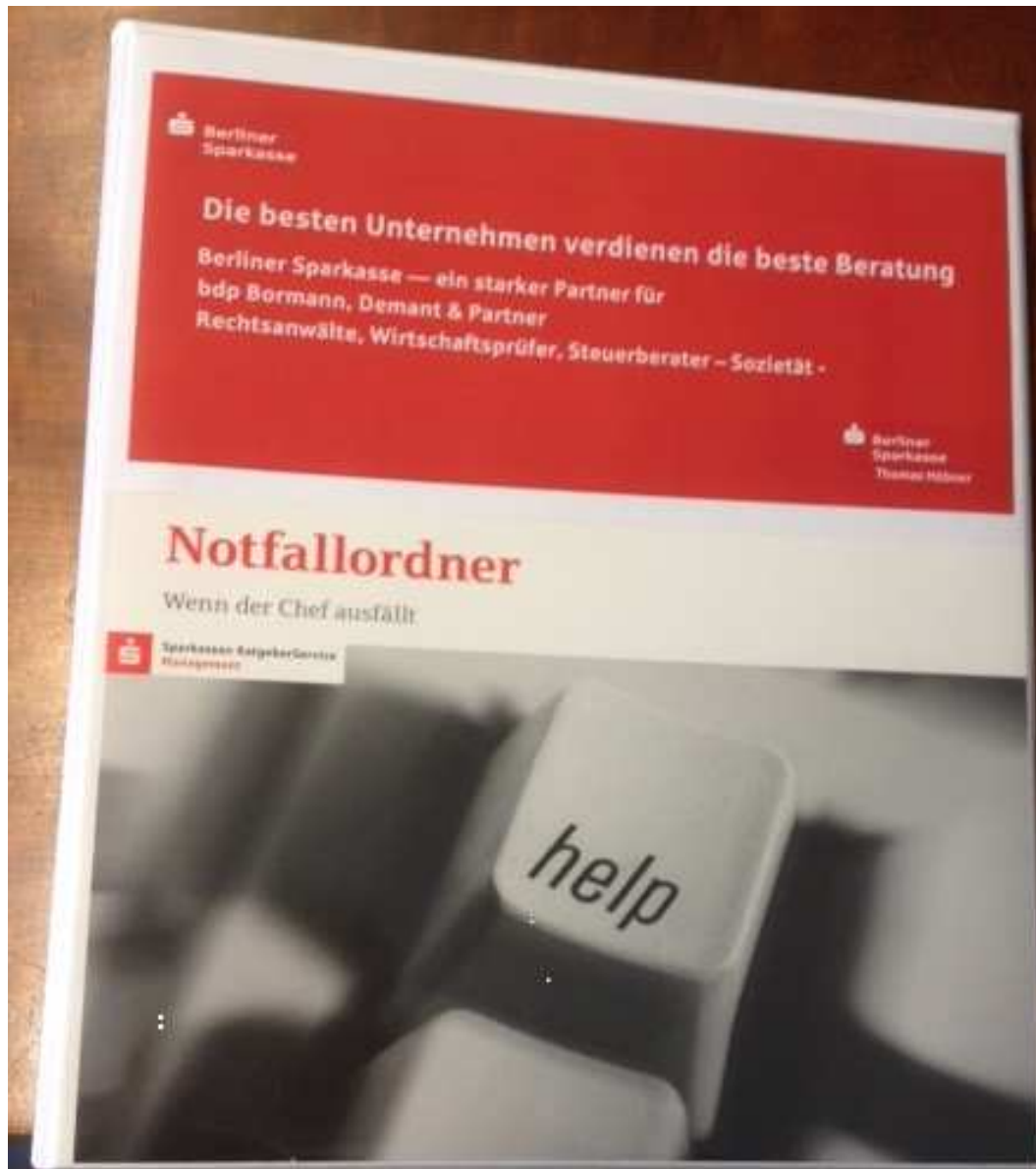
- Minderjährige
- Harmonisierung mit  
Vorsorgevollmacht auf der privaten  
Seite (**Hinweis: Vorsorgevollmacht  
und Patientenverfügung möglichst  
in zwei Urkunden ausstellen**)

- Wer kann im Notfall kurzfristig die Geschäftsführung übernehmen und welche Voraussetzungen (z. B. Handlungsvollmacht, Prokura, Bankvollmacht usw.) müssen hierfür geschaffen werden?
- Enthält der Gesellschaftsvertrag bei Gesellschaften eine Sonderregelung für die alleinige Außenvertretung im Notfall, z. B. durch nur einen Gesellschafter?
- Übernahme der Testamentsvollstreckung (z. B. Rechtsanwalt oder Notar benennen)
- Verfügt Ihr „Ersatzmann“ über alle wichtigen Informationen und Kopien von wichtigen Dokumenten?
- Welche finanzielle Vorsorge sollte für die vorübergehende Geschäftsführung getroffen werden?
- Aufrechterhaltung der Sicherheit von unternehmenskritischen Daten.

# Wo bewahre ich die notwendigen Informationen auf?

bdp

Bormann · Demant & Partner



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



[michael.bormann@bdp-team.de](mailto:michael.bormann@bdp-team.de)

**Berlin**

Danziger Str. 64  
10435 Berlin  
Tel.: 030/44 33 61-0  
Fax.: 030/44 33 61-54

**Dresden**

Hubertusstraße 37  
01129 Dresden  
Tel.: 0351/ 8 11 53 95 0  
Fax: 0351/ 8 11 53 95 95

**Hamburg**

Steinhöft 5-7  
20459 Hamburg  
Tel.: 040/30 99 36-0  
Fax.: 040/30 99 36 60

**Potsdam**

Friedrich-Ebert-Str. 36  
14469 Potsdam  
Tel.: 0331/ 60 12 84 81  
Fax.: 0331/ 60 12 84 82

**Rostock**

Kunkeldanweg 12  
18055 Rostock  
Tel.: 0381/6 86 68 64  
Fax.: 0381/6 86 68 65

**Schwerin**

Demmlerstr. 1  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385/59340-0  
Fax.: 0385/59 340-23

**Tianjin (China)**

Room 607A, Building No 1, Fuli Center  
Junction of Nanchang Road and Hefei Road  
Hexi District, Tianjin, China,  
Postcode: 300203  
Tel: +86 22 5995 9243  
Fax: +86 22 5995 9243 805